

08.01.2013

Satzung des Vereins „Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V.“

Präambel

Antisemitismus wird als Hass gegen Juden verstanden, der sich sowohl verbal als auch durch Gewalt manifestieren kann.

Ziele des Forums sind die Stärkung des demokratischen Staatswesens, der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus sowie der interkulturelle und interreligiöse Austausch.

Wir unterstützen demokratische Institutionen und die Zusammenarbeit aller zivilgesellschaftlichen Akteure zum Schutz der Menschenrechte und des Grundgesetzes.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus“, Abk.: „JFDA“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Vereinssitz ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- 2.1 Zweck des Forums sind die Stärkung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), durch politische Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedanken (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Vermittlung von Wissen und Aufklärung über jüdisches Leben und Judentum
 - b) Unabhängiges Monitoring, Analyse und Aufarbeitung
 - c) Internationalen Austausch
 - d) Unterstützung demokratischer gemeinnütziger Institutionen und die Zusammenarbeit aller zivilgesellschaftlichen AkteurInnen zum Schutz der Menschenrechte und des Grundgesetzes
 - e) Kommunikation nach außen (zu Presse, Wissenschaft, Politik, BürgerInnen)
 - f) Pflege und Aufbau von Kontakten zu staatlichen Institutionen, religiösen und politischen Organisationen, Parteien und Nichtregierungsorganisationen im In- und Ausland
 - g) Erstellen von Informationsmaterialien wie z.B. Foto- und Videodokumentationen
 - h) Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Seminaren
 - i) Betreiben einer Homepage als Informationsplattform nach außen.
 - j) Betreuung von Presseanfragen, Pressemitteilungen, Betreuung des Pressearchivs

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 3.5 Die Ausübung der Vereinsmitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Extremistische Personen und Gruppierungen, insbesondere solche, die in den jeweils aktuellen Verfassungsschutzberichten des Bundesministeriums des Innern und/oder der Landesbehörden genannt werden, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 4.3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt;
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere:
 - a) wenn es den in § 2 genannten Zwecken zuwider handelt;
 - b) durch vereinsschädigendes Verhalten;
 - c) bestrebt ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, insbesondere wenn es im jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern und/oder der Landesbehörden genannt wird.
- 5.4 Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören.

- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Ansprüche am Vermögen des Vereins.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung

- c) das Kuratorium

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu 5 weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 7.2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der regulären Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.5 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Besetzung des Kuratoriums;
- h) Einstellung und Entlassung von Personal;

§8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge gezahlt haben. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter für dieses Mitglied zu benennen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 8.3 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - a) Beschlussfassung der Beitragsordnung;
 - b) Wahl des Vorstands;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- 8.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% aller Mitglieder, in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform

bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

- 8.7 Änderungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand gegenüber anzuzeigen. Über die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß 8.6 erfolgt ist.
- 8.10 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 8.11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beschluss auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.12 Die (...) Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

§9

Geschäftsführung, Beschäftigte

- 9.1 Der Vorstand kann Dritte oder Vereinsmitglieder mit der Führung der Geschäfte des Vereins oder einzelner Projekte beauftragen, sowie weitere Personen beschäftigen. Es kann eine Vergütung gezahlt werden.
- 9.2 Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen führen die ihnen zugewiesenen Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes selbständig und eigenverantwortlich aus. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

§10

Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium steht dem Verein beratend und fördernd zur Seite, es hat keine kontrollierende Funktion. Die Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom Vorstand be- und abberufen.

§11

Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Stärkung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) und/oder die politische Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und/oder die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und/oder die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) und/oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedanken (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO). Die vorgenannte juristische Person bzw. Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 11.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Bei Satzungsänderungen redaktioneller Art (soweit vom Vereinsregister gefordert) oder soweit sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind (soweit vom Finanzamt gefordert) kann der Vorstand selbständig handeln.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2012 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: